

Satzung der Alzheimer Gesellschaft Kiel e.V. Stand 31.03.2010

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr,
Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Kiel e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel.
5. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband „Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.“
6. Der Verein ist Mitglied im Landesverband „Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als Interessenvertretung für alle an der Alzheimer Krankheit oder anderen fortschreitenden Demenzen erkrankten Menschen. Der Verein fördert, entwickelt und unterstützt Hilfen, die den betroffenen Menschen ein weitgehend selbstbestimmtes würdiges Leben und Sterben in den unterschiedlichen Strukturen ermöglichen.
2. Der Verein will insbesondere:
 - Verständnis, Hilfsbereitschaft und Engagement in der Bevölkerung durch Information und Öffentlichkeitsarbeit fördern
 - Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen verbessern
 - die Angehörigen und alle an der Betreuung, Behandlung und Forschung beteiligten Berufsgruppen einbeziehen und deren Zusammenarbeit fördern
 - die Selbsthilfefähigkeit bei den Angehörigen stärken
 - neue Betreuungsformen anregen, unterstützen und erproben
 - zur Bearbeitung und Etablierung sich bewährender Betreuungsformen beitragen
 - für die Betreuenden durch Aufklärung, emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen Entlastung schaffen und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Betreuungsgesetz beitragen
 - Gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen
 - regionale Zusammenkünfte, Vorträge und Fachtagungen veranstalten
 - finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele erschließen
 - in der „Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.“ mitarbeiten
 - im Landesverband „Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V.“ mitarbeiten
3. Der Verein ist offen für alle konfessionellen, politischen und weltanschaulichen Haltungen. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert des behinderten Lebens.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, jeder rechtsfähige Verein und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
Rechtsfähige Vereine und juristische Personen müssen die Leitsätze der Deutschen Alzheimer Gesellschaft für die Zusammenarbeit mit Personen des öffentlichen und privaten Rechts – Wirtschaftsunternehmen und Organisationen, insbesondere mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie schriftlich akzeptiert haben.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Zustimmung durch den Vorstand.
4. Jedes Mitglied hat das volle aktive und passive Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt des Mitgliedes oder gemäß Satz 6 und 8.
Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen
7. Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins, kann der Vorstand mit mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Mitgliedschaft ruht. Der Beschluss gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt nach Bericht des Vorstandes und nach Möglichkeit zur Stellungnahme durch das betreffende Mitglied über den Ausschluss oder die weitere Mitgliedschaft mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss wird wirksam zwei Tage nach Zusendung des entsprechenden Beschlusses.

§ 4 Förderung des Vereins

1. Jede natürliche volljährige Person, jeder rechtsfähige Verein und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes können Förderer des Vereins werden.
Rechtsfähige Vereine und juristische Personen müssen die Leitsätze der Deutschen Alzheimer Gesellschaft für die Zusammenarbeit mit Personen des öffentlichen und privaten Rechts – Wirtschaftsunternehmen und Organisationen, insbesondere mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie schriftlich akzeptiert haben.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Zustimmung durch den Vorstand.
4. Jeder Förderer hat bei allen Vereinsversammlungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Das aktive und das passive Wahlrecht besteht nicht.
5. Die Förderung endet durch Tod oder Kündigung des Förderers. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
6. Kommt ein Förderer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so erlöschen seine Rechte gegenüber dem Verein mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem letztmalig eine Förderung erfolgt ist.
7. Verletzt ein Förderer die Interessen des Vereins, kann der Vorstand mit mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Förderung ruht. Der Beschluss gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt nach Bericht des Vorstandes und nach Möglichkeit der Stellungnahme durch den betreffenden Förderer über den Ausschluss oder die weitere Förderung mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen bzw. ist durch Überweisung zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf das Vereinskonto maßgeblich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme und das Rederecht.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine nicht übertragbare Stimme.
3. Jeder Förderer wird zur Mitgliederversammlung eingeladen und hat ein Rederecht.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der KassenprüferInnen
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Höhe, Art und der Fälligkeit des Beitrages
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer

- g. Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - i. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; möglichst innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.
 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen die Gründe angegeben werden.

§ 7

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift einberufen. Die Einladung gilt zwei Tage nach Versendung als zugegangen.
2. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen, gerechnet ab dem Tage der Aufgabe der Einladung zur Post. Der letzte Tag der Frist ist der Tag der Mitgliederversammlung.
3. Die Einladung muss die Tagesordnung und Beschlussvorschläge enthalten, worüber Beschlüsse gefasst werden sollen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand mit Begründung mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge der Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob die Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Anträge auf Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes oder auf Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8

Ablauf der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung. Diese bestimmt die Protokollführung.
2. Durch Beschluss der Mitglieder kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheiden die Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens 3/4, für einen Beschluss zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 9/10 der anwesenden Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
6. Personentscheidungen werden in geheimer Wahl durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

§ 9

Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die gemäß Geschäftsordnung eine Aufgabenverteilung vornehmen.
Der Vorstand kann noch weitere Beisitzer kooptieren.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand aus seinen Mitgliedern eine kommissarische Vertretung für die restliche Amtszeit bis zur Neuwahl. Die Neuwahl hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Verlängerung der kommissarischen Ausübung ist nicht zulässig.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Er benennt bei seiner Verhinderung einen Stellvertreter.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand entscheidet insbesondere über den Jahresetat und die Jahresrechnung.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende mit seiner/ihrer Stimme. Beschlüsse werden von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, und einen schriftlichen Verteilungsplan. Dieser regelt die Aufgaben der Vorstandsmitglieder nach den Geschäftsbereichen. Hieraus resultiert eine gegenseitige Überwachungspflicht hinsichtlich der zugewiesenen Aufgaben.
9. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.
10. Sofern eine Geschäftsführung aufgrund eines Anstellungsvertrages angestellt wird, ist diese im Rahmen des zugewiesenen Aufgabenbereiches vertretungsberechtigt.

§ 11 Kassenprüfung

1. Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung gem. § 7 findet die Kassenprüfung statt.
2. Es werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Kassenprüfer/in kann nur werden, wer die Mitgliedschaft inne hat und nicht im Vorstand des Vereins tätig ist.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Sie sollen so gewählt werden, dass sich ihre Amtszeiten jeweils um ein Jahr überschneiden.
4. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist nicht zulässig.

§ 12 Sicherung des mildtätigen Zweckes

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen nach § 670 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können eine Geschäftsführer/in und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
7. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke und Ziele nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Mildtätigkeit des Vereins in steuerlichem Sinne nicht beeinträchtigt wird.

§ 13
Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lassen;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
3. Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des oben genannten Personenkreises aus dem Verein hinaus.

Kiel, den 31. März 2010